



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. April 2014
(OR. en)**

8581/14

**STATIS 51
ECOFIN 353
ECO 53
FSTR 20**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION vom XXX
zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2013 des
Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen
Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)
- Beschluss, den von der Kommission vorgeschlagenen Entwurf von
Maßnahmen nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Die Kommission hat dem Rat am 6. März 2014 den obengenannten Entwurf einer Verordnung vom [...] zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)¹ übermittelt. Die in diesem Entwurf einer Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System.

¹ Dok. 7947/14 + ADD 1.

2. Nach dem Verfahren des Artikels 5a Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² sind derartige Entwürfe von Maßnahmen dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kontrolle zu unterbreiten, bevor sie von der Kommission förmlich erlassen werden. Der Rat kann den Erlass des Maßnahmenentwurfs durch die Kommission innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, falls die Maßnahmen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
3. Die Mitgliedstaaten wurden im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens, das am 3. April 2014 abgeschlossen wurde, konsultiert. Die Konsultation ergab, dass keine Delegation³ beabsichtigte, den betreffenden Entwurf von Maßnahmen abzulehnen.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte daher den Rat ersuchen, dass er beschließt, den Entwurf einer Verordnung der Kommission (siehe Dok. 7947/14 + ADD 1) nicht abzulehnen.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23) in der durch den Beschluss 2006/512/EG geänderten Fassung (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

³ Einige Delegationen machten sprachbezogene Bemerkungen. Diese Bemerkungen wurden der Kommission zur weiteren Behandlung übermittelt.